



„EUGH fordert deutschen Gesetzgeber heraus: bisherige Pauschalbesteuerung benachteiligt ausländische Investmentfonds - Anleger haben ein Recht auf faire Besteuerung“

Auf Vorlage des FG Düsseldorf hat der EUGH entschieden, dass durch die Pauschalbesteuerung der Investoren in sogenannte intransparente Investmentfonds die Freiheit des Kapitalverkehrs verletzt wird.

A) Der Sachverhalt

Die Kläger hatten in den Jahren 2004 bis 2008 Anteile an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds gehalten, welche die Transparenzkriterien nicht erfüllten und dadurch zwangsläufig unter die **Pauschalbesteuerung** fielen. Die Kläger erklärten stattdessen gegenüber dem Finanzamt ihre zu versteuernden Einkünfte mittels eigens vorbereiteter Unterlagen. Das Finanzamt folgte jedoch den Regeln des Investmentsteuergesetzes in dem es die Pauschalbesteuerung festsetzte.

B) Das Urteil

Der EuGH ist der Auffassung, dass die bisherige Besteuerung basierend auf einer pauschalen Bemessungsgrundlage aus folgenden Gründen **gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt**:

- Die Pauschale kann zu einer nachteiligen **Überbewertung** der tatsächlichen Einkünfte des Steuerpflichtigen führen
- Die Pauschalbesteuerung eignet sich dazu, einen Steuerpflichtigen davon abzuhalten **in ausländische Investmentfonds zu investieren**, da die nachteilige Regelung fast ausschließlich Anleger von ausländischen Investmentfonds trifft

Besonders interessant an diesem Urteil ist, dass der EuGH in der derzeitigen Regelung eine **verschleierte Beschränkung des Kapitalverkehrs** sieht. Zwar gelte die Pauschalbestimmungsvorschrift für inländische und ausländische Investmentfonds gleichermaßen, allerdings werden nach Ansicht des EuGH die Transparenzkriterien regelmäßig von inländischen Investmentfonds erfüllt, wohingegen es sich bei intransparenten Investmentfonds in der Regel um ausländische Fonds handelt. Insofern müsse es deutschen Anlegern von ausländischen Investmentfonds bei Nichtvorliegen der jährlichen Besteuerungsgrundlagen möglich sein, sämtliche steuerrechtlichen Angaben selbstständig den Steuerbehörden zu übermitteln. Der genaue Inhalt, die Form, sowie das Maß an Präzision dieser Angaben müssen von der Finanzverwaltung bestimmt werden.

C) Fazit

Welche **Auswirkungen dieses Urteil** haben wird, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt schwer abzuschätzen. Aus der Argumentation des EuGH nun gleich zu schließen, dass (ausländische) Investmentfonds zukünftig nicht länger dazu verpflichtet sind, ihre jährlichen Steuerzahlen fristgerecht im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen sowie dass eine regelmäßige Veröffentlichung der Aktien- und Zwischengewinne unterbleiben und stattdessen lediglich bei Bedarf erfolgen kann, erscheint zu weit gegriffen. Dabei ist doch noch nicht einmal geklärt, wie eine Berechnung der Steuerzahlen auf dem **Schätzungsweg** tatsächlich zu erfolgen hat.

Ebenso bleibt abzuwarten inwieweit Anleger, die in der Vergangenheit mit ihren Anlagen in intransparente Investmentfonds der Pauschalbesteuerung unterlagen, durch **nachträgliche Vorlage der Besteuerungsgrundlagen** möglicherweise ihre Steuerlast noch reduzieren können.

Das **FG Düsseldorf** und gegebenenfalls der BFH haben im konkreten Fall zu entscheiden, inwieweit die Besteuerung von Anlegern anhand eigens vorbereiteter Unterlagen erfolgen kann.

Solange Unklarheit herrscht, werden deutsche Investoren weiterhin auf die **vollständige Erfüllung der Transparenzvorschriften** bestehen.

Allerdings ist nun der **Gesetzgeber** herausgefordert, das **Investmentsteuergesetz** anzupassen. Außerdem müssen die Konsequenzen dieses Urteils auf weitere Fondsbesteuerungssysteme in Europa – z.B. in UK – eruiert werden.

Ihre Ansprechpartner

Markus Hammer

Tel: +49 69 9585-6259
markus.hammer@de.pwc.com

Jürgen Kuhn

Tel: +49 69 9585-5779
juergen.kuhn@de.pwc.com

Ralf Lindauer

Tel: +49 89 5790-6272
ralf.lindauer@de.pwc.com

Joachim Kayser

Tel: +49 69 9585-6758
joachim.kayser@de.pwc.com

Dirk Stiefel

Tel: +49 69 9585-6709
dirk.stiefel@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gerne weiterleiten. Die Interessenten können sich hier anmelden: SUBSCRIBE_AM_Tax_Legal@de.pwc.com

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an UNSUBSCRIBE_AM_Tax_Legal@de.pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Oktober 2014 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.